

Allgemeine Zielsetzung der Bewertung

- Die Bewertung der Schüler*innen trägt zu deren Bildungserfolg bei und verfolgt das Ziel, durch die Feststellung, der von den Lernenden erworbenen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse einerseits und der Feststellung ihrer Lernrückstände andererseits, ihre Selbsteinschätzung zu fördern, die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern, das Lernverhalten zu bestätigen und/oder zu verändern.
- Schüler*innen haben das Recht auf eine transparente, umgehend erfolgende und klar und deutlich mitgeteilte Bewertung. Anhand der Bewertung werden die zu erreichenden Kompetenzen überprüft.
- Die Bewertung ist sowohl in ihrer individuellen als auch kollegialen Ausprägung Ausdruck der Unabhängigkeit der Lehrtätigkeit und von didaktischer Autonomie der Schulen der Berufsbildung.
- Methoden und Instrumente der Bewertung werden so gewählt, dass sie eine gut abgestimmte Wechselwirkung zwischen Selbst- und Fremdbewertung ermöglichen.

Gegenstand und Gliederung der Bewertung

Gegenstand der Bewertung sind die Lernprozesse, die erworbenen Kompetenzen, wie sie in den jeweiligen Lehrplänen formuliert sind, die aufgezeigten Fertigkeiten, Kenntnisse, der Lernfortschritt sowie das Verhalten der Schülerinnen und Schüler. Die Bewertung nimmt Bezug auf die jeweils geltenden Lehrpläne und die Schulcurricula und erstreckt sich auf alle Fächer/Kompetenzbereiche und auf alle weiteren didaktischen Tätigkeiten im Rahmen der gesamten Unterrichtszeit. Die Bewertungskriterien werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

Die Leistungserhebungen

Die Leistungserhebungen werden so gestaltet, dass sie dem erteilten Unterricht entsprechen und geeignet sind, den Fortschritt der Schüler*innen in Bezug auf ihre Möglichkeiten und Ausgangslage zu beurteilen. Zur Beurteilung der Leistung dienen mündliche, schriftliche, praktische und projektbezogene Leistungserhebungen sowie kommunikative, Sozial- und Methodenkompetenz. Schularbeiten, Tests und die

Bewertungen werden verbindlich im digitalen Register vermerkt. Die Bewertung ist transparent und klar nachvollziehbar. Jede Lehrperson erklärt den Schüler*innen nach welchen Kriterien sich die Bewertung im jeweiligen Fach zusammensetzt. Es finden summative Bewertungen und formative Rückmeldungen statt.

Die Schlussbewertung

Jeder Schlussbewertung liegt eine angemessene Anzahl von Einzelbewertungen und Beobachtungen, z.B. zur Mitarbeit zugrunde. Die Anzahl der Leistungserhebungen pro Semester ist abhängig von der Anzahl der Wochenstunden des Unterrichtsfaches. In die Schlussbewertung fließt die Gesamtentwicklung der Schüler*innen ein. In der Bewertungskonferenz werden die Schlussbewertungen von Fachlehrerinnen und Fachlehrern vorgeschlagen, besprochen und vom Klassenrat genehmigt. Negative Schlussbewertungen werden schriftlich begründet.

Die Form der Bewertung

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern/Kompetenzbereichen sowie die Bewertung des Verhaltens erfolgt mit Ziffernnoten; dabei wird laut Landesdekret eine siebenteilige Notenskala verwendet:

- Note 10: angestrebte Kompetenzen in vollem Umfang und sehr überzeugender Weise erreicht; erwartbare Anforderungen überaus deutlich übertroffen;
- Note 9: fachliche Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehende Ausmaß erfüllt;
- Note 8: fachliche Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt;
- Note 7: fachliche Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen des Faches zur Gänze erfüllt;
- Note 6: fachliche Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt;
- Note 5: fachliche Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt;
- Note 4: fachliche Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen kaum ansatzweise erfüllt.

Beurteilung des Verhaltens

Der Klassenvorstand schlägt in der Bewertungskonferenz dem Klassenrat die Betragensnote vor, über welche gesprochen und abgestimmt wird. Unentschuldigte Absenzen und Vermerke fließen in die Verhaltensnote mit ein. Eine negative Bewertung des Verhaltens führt zu einer Nichtversetzung oder Nichtzulassung zur Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung des Verhaltens mit der siebenteiligen Ziffernnotenskala werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:

- Note 10: Einsatz für die Schulgemeinschaft und Mitschüler, vorbildhaftes Verhalten, Respekt und Wertschätzung gegenüber Anderen, sorgsamer Umgang mit Lernmaterialien und Einrichtungsgegenständen, aktive und konstruktive Beteiligung bzw. ruhige und aufmerksame Beteiligung am Unterricht;
- Note 9: Verlässliche Einhaltung der Regeln und Grundsätze der Schulordnung, Hilfsbereitschaft und kooperative Mitarbeit, sorgsamer Umgang mit Lernmaterialien und Einrichtungsgegenständen, Respekt und Wertschätzung gegenüber Anderen, aufmerksame Beteiligung am Unterricht;
- Note 8: Grundsätzliche Einhaltung der Regeln und Grundsätze der Schulordnung, Beteiligung am Unterricht, Einsicht und Besserung bei Regelverstößen (auch nach einer Einzeleintragung), Respekt gegenüber anderen;
- Note 7: Wiederholte mündliche Ermahnung bzw. eine Eintragung in das Klassenregister, Verstöße gegen die Regeln und Grundsätze der Schulordnung, Unüberlegte und/oder kränkende Äußerungen gegenüber Anderen, geringe Wertschätzung gegenüber Lernmaterialien und Einrichtungsgegenständen, mehrere unentschuldigte Absenzen;
- Note 6: Genügend: Grobe Mängel im Verhalten, respektloses und unfaires Verhalten gegenüber anderen, Einsicht und Besserung nach Mobbingvorfällen, eine oder mehrere Eintragungen in das Klassenregister, Sachbeschädigung in der Schule, nach einem drei- oder mehrtägigen Schulausschluss (verhängt vom Klassenrat);
- Note 5: Mobbing und andere strafbare Handlungen, vorsätzliche Sachschädigung in der Schule, grobe Mängel im Verhalten, respektloses und unfaires Verhalten gegenüber anderen, nach einem 15-tägigen Schulausschluss (verhängt vom Klassenrat);

Disziplinarmaßnahmen – Eintragung in das Klassenregister

Eine Eintragung in das Klassenregister erfolgt, wenn Schülerinnen und Schüler gegen Grundsätze des Zusammenlebens verstoßen und die Schulregeln nicht einhalten.

Gültigkeit des Schuljahres

Das Schuljahr ist gültig, wenn die Schüler*innen an mindestens drei Vierteln (75%) laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen haben. Die Teilnahme am Fernunterricht ist verpflichtend, Absenzen müssen entschuldigt werden und sie werden, wie im Regelunterricht berechnet. Der Klassenrat kann in dokumentierten Ausnahmefällen (ärztliches Zeugnis, schwerwiegende familiäre/persönliche Gründe) die Gültigkeit des Schuljahres auch anerkennen, wenn eine angemessene Zahl an Bewertungen vorliegt. Die Ungültigkeit des Schuljahres bedeutet Nichtversetzung/Nichtzulassung. Eine Klasse darf nur zweimal besucht werden. In schwerwiegenden Fällen darf der Klassenrat die Einschreibung für ein drittes Jahr erlauben.

Die Versetzung

Über die Versetzung entscheidet der Klassenrat. Voraussetzung für die Versetzung ist die positive Betragensnote. Die Bewertung für Religion wird hierfür nicht berücksichtigt. Die Versetzung bei einer oder mehreren negativen Noten ist unter Beachtung folgender Bewertungskriterien durch einen Klassenratsbeschluss möglich:

- Regelmäßiger Unterrichtsbesuch
- Notendurchschnitt
- Anzahl negativer Noten im 1. Semester
- Mitarbeit
- Besuch von Unterstützungsangeboten, wie zum Beispiel dem Förderunterricht

Die Versetzung wird vom Klassenrat begründet.

Bei einer oder zwei negativen Zeugnisnoten wird eine Nachprüfung durchgeführt. Datum, Modalitäten und Inhalte der Nachprüfung werden digital übermittelt.

Schlussbewertung Diplomprüfung

Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Klassenrat. Die Zulassung zur Diplomprüfung mit einer oder mehreren negativen Noten stellt die Ausnahme dar. In

Ausnahmefällen kann unter Berücksichtigung folgender Kriterien die Zulassung erfolgen:

- Verhaltensnote
- Regelmäßigkeit des Schulbesuches
- Notendurchschnitt aller Fächer
- Ausmaß der Leistungsdefizite

Die Schlussbewertung der Abschlussprüfung kann bis zu 5 Zehntel aufgerundet werden. In die Endbewertung fließen neben der Gesamtentwicklung des Schülers / der Schülerin die Präsentation des Betriebskonzeptes und die Ausführung des Portfolios mit ein.

Mit einem Gesamtergebnis von mindestens sechs Zehnteln wird das entsprechende Berufsbefähigungszeugnis verliehen.

Bewertungen und Einträge im digitalen Register

Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte sind aufgefordert Noten und Einträge im digitalen Register zu überprüfen.

Eltern von Schüler*innen, die schwache oder negative Leistungen aufweisen, werden innerhalb April schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt. Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind aufgefordert sich um Aufholung der Defizite zu bemühen.

Bewertung mit Funktionsdiagnose

Für Schüler*innen mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund dient der Individuelle Bildungsplan als Grundlage für die Versetzung in die nächste Klasse sowie für die Zulassung zur Diplomprüfung bzw. zur Abschlussprüfung.

Bei der IBP-Sitzung am Anfang des Schuljahres beschließt der Klassenrat gemeinsam mit den Eltern den Individuellen Bildungsplan. Dabei werden die Individualisierungs- und Personalisierungsmaßnahmen, Hilfsmittel, Ausgleichs- und Befreiungsmaßnahmen mit den Erziehungsberechtigten besprochen und festgelegt.

Der IBP kann zu Beginn des zweiten Semesters noch einmal angepasst / abgeändert werden.

Bewertung mit einem Individuellen Bildungsplan auf Grundlage eines Klassenratsbeschlusses

Schüler*innen können im Rahmen eines zieldifferenten Bildungsplans ein „Nicht erweiterbares Berufsbefähigungszeugnis“ erhalten, wenn die berufsfachlichen Kompetenzen erreicht werden. Fächer mit dem zieldifferenten Bildungsplan werden im Zeugnis kenntlich gemacht.